



Schriftliche Anfrage

betreffend **Gebundene Kosten transparent ausweisen**

eingereicht von: Katrin Cometta (glp)

am: 28. Juni 2013

Geschäftsnummer: 2013/066

Der Stadtrat hat gemäss Art. 121 Gemeindegesetz die Möglichkeit, nicht budgetierte Ausgaben als gebunden zu erklären, sofern es eilt und er keinen Entscheidungsspielraum hat.¹ Es ist unbestritten, dass es ein solches Recht für „dringende Notfälle“ braucht. Es ist aber auch Tatsache, dass solche Entscheide grundsätzlich problematisch sind, weil damit die Finanzkompetenz des Parlaments (via Budget, Kreditvorlage oder im schlechteren Fall via Nachtragskredit) umgangen wird.

Entsprechend haben Gebundenheitserklärungen in gewissen Fällen auch politische Reaktionen hervorgerufen (z.B. Gebundenheitserklärungen über Fr. 15.1 Mio. vom 1. März 2013) oder sie wurden sogar vom Bezirksrat kritisch betrachtet (z.B. Umbau Schloss Wüflingen über Fr. 8 Mio.). Da Gebundenheitserklärungen politisch sensibel sind, ist es wichtig, dass sie im Rahmen der Rechnung transparent dargelegt werden.

Praxis ist jedoch, dass Gebundenheitserklärungen in der Rechnung nur gesondert ausgewiesen werden, wenn die bereinigten Nettokosten pro Produkt negativ – d.h. schlechter als budgetiert – ausfallen. Damit soll verhindert werden, dass es durch gebundene Ausgaben zu einer Äuffnung der WOV-Reserven kommt.

Schliesst ein Produkt jedoch über Budget ab, ist die Gebundenheitserklärung nicht mehr ausgewiesen und somit nicht mehr direkt in der Rechnung sichtbar. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebundenheitserklärung dazu führt, dass das Produkt positiv abschliesst.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die heutige Praxis, wie gebundene Kosten in der Rechnung ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen werden, verwirrend ist?
2. Ist es mit den WOV-Grundsätzen vereinbar, dass ein Teil der gebundenen Beiträgen in der Rechnung nicht ausgewiesen werden? Gibt es einen guten Grund, dies nicht zu machen?
3. Ist der Stadtrat einverstanden, dass Gebundenheitserklärungen nur mit grösster Zurückhaltung beschlossen werden sollten und dass sie sodann transparent ausgewiesen werden müssen?
4. Ist der Stadtrat bereit, seine Praxis zu ändern und künftig in der Rechnung auf alle gebundenen Beiträge hinzuweisen?

¹ §121 Gemeindegesetz: Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.